

Online-Nachricht vom 19.05.2022 14:41

Gesetzgebung | Bundestag beschließt Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundestag hat am 19.5.2022 das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucks. 20/1906) in 2./3. Lesung verabschiedet. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (BT-Drucks. 20/1111) haben sich einige Änderungen ergeben, wie z.B. bei der geplanten Verlängerung der Erklärungsfristen und dem geplanten Pflegebonus. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

U.a. sind die folgenden Regelungen geplant:

- ▶ **Verlängerung der Erklärungsfristen** und weiterer damit zusammenhängender Termine und Fristen in der AO für **beratene Steuerpflichtige** für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024, Art. 97 § 36 Absatz 3 ff. EGAO; daneben Verlängerung der Erklärungsfristen für **nicht beratene Steuerpflichtige** für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2023.

VZ	Abgabefrist (beratene Steuerpflichtige)
2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026

Anmerkung: Die Verlängerung der Steuererklärungsfristen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgeweitet.

- ▶ **Steuerbefreiung von an in bestimmten Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer** gewährte **Sonderleistungen** zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von **4.500 € ab dem VZ 2021** (begünstigter Auszahlungszeitraum: 18.11.2021 bis 31.12.2022).

Anmerkung: Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war vorgesehen, nur solche Zahlungen von der Steuer zu befreien, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen geleistet werden. Diese Voraussetzung wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen. Damit sind nun auch **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers** begünstigt. Auch der **begünstigte Personenkreis wurde erweitert**. Jetzt gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit auch für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie für Rettungsdienste. Darüber hinaus wurde der Betrag von ursprünglich 3.000 € auf 4.500 € angehoben.

- ▶ **Verlängerung** der steuerlichen Förderung der steuerfreien **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** um sechs Monate bis Ende Juni 2022.
- ▶ **Verlängerung** der bestehenden Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** um ein Jahr bis zum 31.12.2022.

- ▶ **Verlängerung der Inanspruchnahme** der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten **degressiven AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, um ein Jahr.
- ▶ **Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023:** Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- ▶ **Verlängerung der Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr.
- ▶ **Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen** nach § 6b EStG um ein weiteres Jahr.
- ▶ **Erweiterung des Registerbezugs beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt** vom Inland auf EU/EWR-Staaten zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der EU-Kommission.
- ▶ **Aufhebung der Regelungen zur bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten** in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren. Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG bleibt unverändert bestehen.

Anmerkung: Diese Regelung ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens neu aufgenommen worden.

- ▶ Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 - Informationsblätter für Kleinanleger

Anmerkung: Diese Regelung ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens neu hinzugekommen.

Hinweis:

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Über den weiteren Gang des Verfahrens halten wir Sie mit unserem ReformRadar auf dem Laufenden.

In der NWB 22/2022 wird *Hörster* über das Gesetz berichten.

Quelle: Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages (Stand: 18.05.2022), BT-Drucks. 20/1906 (il)

Fundstelle(n):

NWB YAAAI-62015